# RESOLUTION DER MÜNCHNER ENTOMOLOGISCHEN GESELLSCHAFT ZUR BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG

Auf dem Bayerischen Entomologentag in München am 7. April 1984 wurde eine Resolution verabschiedet, die wir im folgenden im Wortlaut abdrucken. Der Vorstand des Entomologischen Vereins Apollo, Frankfurt am Main, unterstützt diese Resolution und möchte sie auf diesem Wege einem breiteren Publikum zur Kenntnis bringen.

Der Vorstand

## Resolution zur Novellierung der Bundesartenschutzverordnung vom 25. August 1980

Verabschiedet auf dem 22. Bayerischen Entomologentag am 7. 4. 1984

Die versammelten Teilnehmer des 22. Bayerischen Entomologentages fordern den Gesetzgeber auf, im Zuge der Novellierung der Bundesartenschutzverordnung die Auflistung einer Vielzahl von Insektenarten aus Anlage 1 dieser Verordnung ersatzlos zu streichen, mit Ausnahme der wenigen Arten, welche tatsächlich auch durch verantwortungslose Sammeltätigkeit gefährdet sind (z.B. *Parnassius apollo*) und die z.B. das frühere BayNatschG unter Schutz gestellt hatte.

Begründung:

- Nachweislich ist (im Unterschied zu Wirbeltieren) der weitaus überwiegende Teil der bedrohten Insektenarten nicht durch Sammler gefährdet, sondern fast ausschließlich durch Beeinträchtigung ihrer Lebensräume: Durch Kulitvierung von Mooren und Heidegebieten, Meliorierung von Streuwiesen und Magerrasen, intensivere land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Verbauung und Verschmutzung der Gewässer, Entfernung von alten Bäumen bzw. ihrer morschen Partien etc. wird dem größten Teil der heimischen Insektenwelt systematisch die Existenzgrundlage entzogen.
- Durch die allgmeine Poenalisierung des Insektensammelns wird der notwendige Nachwuchs an wissenschaftlich arbeitenden Entomologen empfindlich reduziert, da dieser Personenkreis kaum die Möglichkeit hat, Ausnahmegenehmigungen zu erhalten. Auch der Kreis der Amateur-Entomologen, aus dem der überwiegende Teil unseres faunistischen Wissens über die Insekten hervorgegangen ist, wird in besonders gravierender Weise in seiner wichtigen Tätigkeit behindert.
- Durch das Sammelverbot wird ferner die Erhebung von faunistisch-ökologischem Datenmaterial über schützenswerte Insekten-Lebensräume weitgehend unterbunden, so daß deren wirksame Erhaltung aus Kenntnismangel unterbleibt.
- Die notwendige Atmosphäre guter Zusammenarbeit zwischen Naturschutzorganen und Entomologen wird nachhaltig gestört, obgleich niemand stärker an der Erhaltung der einheimischen Insektenwelt interessiert ist als gerade die Insektenforscher selbst.

Zur eingehenderen Begründung der angeführten Tatbestände wird auf die im Anhang zitierte Literatur verwiesen. Die versammelten Tagungsteilnehmer fordern zugleich alle Kollegen auf, darauf hinzuwirken, neben verantwortungsvollem und sinnvoll eingeschränktem Sammeln vor allem der Erforschung von Biologie und Ökologie einheimischer Arten größere Aufmerksamkeit zu widmen.

Literatur-Anhang zur
Resolution zur Novellierung der Bundesartenschutzverordnung


BATHON, H. (1982): Zur Situation der Faunistik wirbelloser Tiere in Hessen. — Ber Offenbach. Ver. Naturkde., 83: 29—39.

BATHON, H., BURGHARDT, G., FISCHER, R., GEISTHARDT, M. & R. ZUR STRASSEN (1983): Artenschutz — Schutz der Arten? Zur Bedeutung der Bundesartenschutzverordnung für die Entomologie. — Ent. Zschr. 93/10: 129—139.

Verordnung über besonders geschützte Arten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen (Bundesartenschutzverordnung — BArtSchV) vom 25. August 1980. — Bundesgesetzblatt I/54: 1565—1600.

EBERT, G. (1981): Müssen Schmetterlinge aussterben? Biotop- und Artenschutz bei Schmetterlingen. — Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Baden-Württemberg, 21: 7—13.

EITSCHBERGER, U. & STEINIGER, H. (1981): Über das Artenschutzgesetz von 1980. — Atalanta 12: 1—14.

GEISER, R (1980a): Grundlagen und Maßnahmen zum Schutz der einheimischen Käferfauna. — Schriftenreihe Naturschutz und Landschaftspflege 12: 71—80.

— — (1980b): 8. Bericht der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Koleopterologen. — Nachrbl. Bay. Ent. 29/3: 33—50.

— — (1981): Artenschutz bei Insekten und anderen wirbellosen Tierarten. — Tagungsberichte der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege in Laufen an der Salzach 9: 29—32.

GEPP, J. (1981): Programmrahmen für einen umfassenden Lepidopterenschutz. — Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Baden-Württemberg 21: 191—216.

— — (1981a): Rote Listen gefährdeter Tiere der Steiermark. Zusammenfassung, Zweckbegründung, Bedrohungsursachen, bedrohte Lebensraumtypen und Schutzvorschläge; in: Rote Listen gefährdeter Tiere der Steiermark, 1. Fassung. — Steirischer Naturschutzbrief, Sonderheft Nr. 3: 11—32.

— — (1983a): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs, Zusammenfassung der Ergebnisse; in: Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs, 1. Fassung. — Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, Wien.

— — (1983b): Gefährdete Alpentiere, Bedrohung und Schutz. — Österreichischer Naturschutzbund, LG Steiermark, Graz.

PLACHTER, H. (1983): Die Lebensgemeinschaften aufgelassener Abbaustellen. — Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Heft 56.

PRETSCHER, P. (1984): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera). In BLAB & al. (ed.): Rote Liste der gefährdeten Tiere und Pflanzen in der Bundesrepublik Deutschland, p. 53—66. — Kilda, Greven.

PYLE, R., BENTZIEN, M & P. OPLER (1981): Insect conservation. — Ann. Rev. Ent. 26: 233—258.

SCHMIDT, F. (1981): Die Entomologie am Scheideweg? Vorschläge für die praktische Anwendung der Bundesartenschutzverordnung. — Ent. Zschr. 91/14: 156—168.

— — (1983): Die Bundesartenschutzverordnung muß novelliert werden! — Ent. Zschr. 93/17: 241—246.

WEIDEMANN, H.J. (1982—84): Gedanken zum Artenschutz, Nr. 1 bis 7. — Ent. Zschr. 92/1: 1—7; 92/8: 97—111; 92/10: 129—141; 92/14: 185—194; 93/1: 1—16; 93/5: 49—64; 94/3: 17—30.

# RESOLUTION DES INTERNATIONALEN ENTOMOLOGISCHEN VEREINS ZUR BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG

Ähnlich wie die Münchner Entomologische Gesellschaft hat auch der Internationale Entomologische Verein Frankfurt auf der Generalversammlung anläßlich der 100-Jahr-Feier am 7. April 1984 eine Resolution verabschiedet, die wir hier gleichfalls im Wortlaut abdrucken. Der Vorstand des Entomologischen Vereins Apollo, Frankfurt am Main, stellt sich auch hinter diese Resolution, die in wesentlichen Zügen mit der Münchner Resolution übereinstimmt, und schließt sich den Forderungen an den Gesetzgeber an.

Der Vorstand

## Resolution zur Novellierung der Bundesartenschutzverordnung vom 25. August 1980

Verabschiedet auf der Generalversammlung aus Anlaß des 100jährigen Bestehens des Internationalen Entomologischen Vereins e.V. am 7. 4. 1984

Die anwesenden Mitglieder fordern den Gesetzgeber auf, im Zuge der gegenwärtig laufenden Novellierung der Bundesartenschutzverordnung alle Insektenarten aus Anlage 1 dieser Verordnung ersatzlos zu streichen und höchstens jene Arten darin zu belassen, die nachweislich durch das Sammeln gefährdet sind.

Begründung:

– Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Rückgang vieler Insektenarten ausschließlich auf die Beeinträchtigung oder Vernichtung von Biotopen und auf eine übermäßige Anwendung von Insektiziden zurückzuführen ist. Das sinnvolle Sammeln hat auf die Bestandsentwicklung von Insekten keinen meßbaren Einfluß. Daher ist die jetzige Fassung der Bundesartenschutzverordnung kaum geeignet, einen tatsächlichen Schutz der Entomofauna zu bewirken.
– Die jetzige Fassung der Bundesartenschutzverordnung ver- und behindert in vielen Bereichen wissenschaftliches Arbeiten sowohl in faunistisch-ökologischer als auch in systematisch-taxonomischer Hinsicht. Die unschätzbare Arbeit der zahlreichen Laien-Entomologen wird unterbunden, da diese kaum die Möglichkeit bekommen, Ausnahmegenehmigungen zu erhalten.
– Die einseitige Unterbindung entomologischen Arbeitens führt langfristig zu empfindlichen Kenntnislücken, auch wird die Heranbildung des Nachwuchses an wissenschaftlich arbeitenden Entomologen erschwert.
– Es wäre ausreichend, das unqualifizierte und völlig unnötige erwerbsmäßige Sammeln und Vertreiben von Insekten zu verbieten.

Zur eingehenderen Begründung der angeführten Fakten wird auf die im Anhang zitierte Literatur verwiesen.
(**Anmerkung der Redaktion:** Der Anhang lag uns nicht vor, deckt sich aber im wesentlichen mit der von der Münchner Entomologischen Gesellschaft angegebenen Literatur.)